

### Festsetzungen durch Planzeichen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen

#### Hinweis:

Die Aufteilung des Straßenraums in Fahrbahn, Fuß- und Radweg, sowie Parkstreifen erfolgt im Straßenplan !

Ansonsten gelten alle Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.31 "Hecketstall III " weiter.

### Verfahrensablauf:

1. Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat am 19.06.2001, die 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Hecketstall III“ beschlossen.  
Die Änderung ist im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt worden.
2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13 Ziffer 3 BauGB wurde in der Zeit vom 27.07.2001.....bis 31.08.2001..... durchgeführt.
3. Die Beteiligung der Bürger wurde durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.07.2001bis 31.08.2001... durchgeführt.  
Die Auslegung ist am 23.07.2001..... öffentlich bekannt gemacht worden.
4. Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.09.2001..... die 2. Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Burgkirchen, den 19.09.2001

*Josef Rapp*



Josef Rapp  
1. Bürgermeister

3. Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat die 2. Bebauungsplanänderung am 18.10.2001.... durch Anschlag an dem Amtstafeln ortsüblich bekannt gemacht.  
Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Burgkirchen, den 17.10.2001

*Josef Rapp*



Josef Rapp  
1. Bürgermeister

<b>Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz</b>			
Maßnahme: <b>BEBAUUNGSPLAN NR. 31 "HECKETSTALL III "</b> <b>2. ÄNDERUNG</b>			
Darstellung: <b>LAGEPLAN</b>		Maßstab: <b>1 : 1000</b>	
bearbeitet	Datum	Name	Entwurfsverfasser: <b>Gemeindebauamt</b> <i>T. Schwunck, Bauamtsleiter</i>
gezeichnet	28.06.2001	Wirtz	
geändert			



## Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.31 „Hecketstall III“ der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz.

Der Änderungsbereich betrifft nur den Straßenraum der Fuhrmannstrasse zwischen der Kreuzung mit Schäfflerring/Seilerring und der Strasse An der Straß, eine Teilfläche der Flur-Nr. 347 der Gemarkung Burgkirchen a.d.Alz.

### Anlass der Planung – Planungsziele

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz beabsichtigt, dieses Straßenstück auszubauen. Der Ausbau entspricht nicht der derzeitigen Festsetzung im Bebauungsplan Hecketstall III.

Die Planung beinhaltet deshalb nur noch die Straßenbegrenzungslinie und keine weitere Aufteilung der Straßenfläche im Bebauungsplan. Die Straßenfläche wird in eine Fahrbahn, einen Parkgrünstreifen und einen Fuß- und Radweg aufgeteilt. Diese Aufteilung erfolgt im Bauprogramm für diese Straße. Beim Fuß- und Radweg wird erst im Bauprogramm entschieden, ob dieser auch für Radfahrer freigegeben werden soll.

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

### Grundlagen – Bestand

Grundlage ist der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz, der in diesem Bereich ein Gewerbegebiet ausweist. Weiter ist Grundlage der Bebauungsplan Nr.31 „Hecketstall III“.

### Erschließung

Die Änderung der Aufteilung der öffentlichen Verkehrsfläche dient einer besseren Erschließung des Gewerbegebietes.

### Versorgung

Die Ver- und Entsorgung des Änderungsgebietes erfolgt über die bestehende Infrastruktur.

### Freiflächen – Grünflächen

Neuere Grünflächen sind für diese Bebauungsplanänderung nicht notwendig. Es erfolgt lediglich eine andere Aufteilung der Straßenfläche. Im Parkgrünstreifen sind im angemessenen Abstand Großbäume geplant, wie bisher auch vorgesehen.

### Verwirklichung

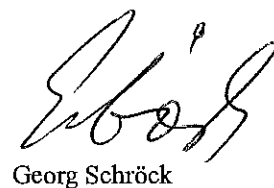
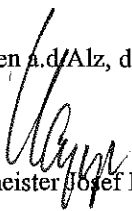
Der Straßenausbau dieses Teilstücks ist für 2001 oder 2002 vorgesehen.

### Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Beim Änderungsbereich handelt es sich bereits jetzt um eine Straßenfläche. Es erfolgt keine zusätzliche Erweiterung oder Versiegelung, sodass eine Ausgleichsregelung nicht notwendig ist.

Burgkirchen a.d.Alz, den 19. Juni 2001

1. Bürgermeister Josef Rapp



Georg Schröck